

A. Ausgangslage

Die Anbindung von Unternehmen und Haushalten durch das so genannte „schnelle Internet“ (Breitband) ist ein wesentlicher Standortfaktor für Wirtschaft, Leben und Wohnen. Eine Region, die zukunftsfähig aufgestellt sein möchte, benötigt daher eine flächendeckende, hochwertige Breitbandlösung. Der Kreis Wesel ist durch die am Markt tätigen Telekommunikationsunternehmen sehr unterschiedlich mit Breitbandanbindungen versorgt. Es gibt Gebiete mit guter Versorgung durch die Deutsche Telekom AG (ab 6 Mbit/s), Gebiete mit Internetangeboten durch Unitymedia (TV-Kabel) und Bereiche, die schlecht versorgt sind. Häufig sind nicht nur Randlagen und ländliche Bereiche sondern auch Industrie- und Gewerbelagen unzureichend versorgt.

Um gleiche Chancen zur Nutzung der modernen Technologien für alle Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger über schnelle Datenleitungen herzustellen, haben eigene und externe Untersuchungen des Kreises Wesel ergeben, dass die am Markt tätigen Telekommunikationsunternehmen auch auf absehbare Zeit keine Lösungen für die schlecht versorgten Bereiche ermöglichen können. Für börsennotierte Unternehmen müssen sich Investitionen in den Netzausbau innerhalb von 3-5 Jahren rentieren. Diese Renditeerwartungen werden durch einen Datennetzausbau in den schlecht versorgten Gebieten des Kreises Wesel nicht erfüllt. Börsennotierte Unternehmen erwarten zur Kompensation der fehlenden Rentabilität in den ersten Jahren Subventionen. Ohne Subventionen ist deshalb eine Verbesserung in diesen Bereichen durch am Markt vertretende Telekommunikationsunternehmen nicht zu erwarten. Gleichzeitig steigen die Datenmengen (Fernsehen, Fotoversendung, Nutzung von modernen Foren, wie YouTube, Ferndiagnostik in der Medizin u. v. m.), die auf den existierenden Datenwegen transportiert werden, rasant. Jährlich verdoppelt sich der Datenverkehr auf den so genannten Datenautobahnen. Die Verbindungen in den schlecht versorgten Gebieten benötigen daher einen infrastrukturellen und technischen Ausbau, um eine dauerhafte Spaltung des Kreises Wesel in Gebiete mit guter und schlechter Internetanbindung zu vermeiden.

Lösungen über moderne Funktechnologien, wie zum Beispiel die so genannte LTE-Technik, scheiden als dauerhafter Ersatz für ein festnetzgebundenes Datenleitungssystem aus, da auch zukünftig keine ausreichende Möglichkeit bestehen wird, die notwendigen Datenmengen auf diesem Wege zu transportieren oder gar eine flächendeckend ausreichende Versorgung zu erreichen. Dies wurde durch Vertreter der Unternehmen, die LTE-Lösungen anbieten, bestätigt. Funkbasierte Anbindungen können eine Übergangslösung darstellen, wenn keine andere Alternative über ein Festnetz möglich ist.¹

Durch die gegebene Marktsituation im Telekommunikationsbereich bemühen sich bundesweit Kreise und Kommunen um eine Lösung der Versorgungsprobleme. Für den Kreis Wesel wird ein gemeinsamer Ansatz von Kreis, Städten und Gemeinden vorgeschlagen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltsslage einerseits und den Beschränkungen des EU-Beihilferechtes andererseits ergibt sich die Notwendigkeit einer tragfähigen wirtschaftlichen Lösung, die keine Subventionen vorsieht und ein kalkulierbares, weitgehend minimiertes Risiko beinhaltet.

B. Breitbandkonzept für die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und den Kreis Wesel

Die EAW Kreis Wesel wurde unter Beteiligung einer externen Expertise damit beauftragt, einen Lösungsvorschlag zu entwickeln. Dieser deckt verschiedene Fragestellungen ab: das technische Netzkonzept, den

¹ Aktuelle Information: Die bereits ausgebauten LTE-Standorte in Sonsbeck und Hünxe können zudem auf absehbare Zeit nicht angeschaltet werden. Grund dafür ist eine fehlende Zustimmung der Benelux-Länder. In diesen Ländern wird noch analoges Fernsehen angeboten, welches durch LTE-Funk in einer Entfernung von 35-50 km zur deutsch-niederländischen Grenze gestört wird. Eine Freigabe des Kreises Wesel für LTE-Funk wird von einem maßgeblichen Anbieter nicht vor Ende 2012 erwartet.

Netzbetrieb, das Geschäftsmodell, Finanzierungs- und Fördermittelaspekte, die Eckpunkte einer möglichen Infrastrukturgesellschaft, vergaberechtliche Aspekte sowie eine Risikobetrachtung, die im Folgenden dargestellt werden.

B.1 Technischer Lösungsvorschlag: Errichtung eines kreisweiten Breitbandnetzes²

(s. Anlage)

- Errichtung eines Netzes auf verschiedenen Ebenen:
 - kreisweite Verbindung der Orte untereinander (Kreisebene)
 - Zugänge in schlechter versorgte Gebiete (Ortsebene)³.
- Vom Ortsnetz aus werden Haushalte und Unternehmen in den schlecht versorgten Gebieten über die bestehende Teilnehmeranschlussleitung (TAL) der Deutschen Telekom AG (DTAG) angeschlossen. Die Anbindung wird technisch in den Kabelverzweigern (KVZ) durchgeführt.
- Das kreisweite Breitbandnetz wird wiederum an mindestens zwei Übergabepunkten mit den deutschlandweiten Datenautobahnen verbunden.
- Der Qualitätssprung in der Versorgung, der durch das kreisweite Breitbandnetz erreicht werden kann, entsteht dadurch, dass statt heute genutzter Kupferleitungen (zwischen Hauptverteilpunkten und KVZ), Glasfaserleitungen eingesetzt werden. Dadurch werden Glasfasern so nah wie möglich an Haushalte und Unternehmen herangeführt.
- Glasfaser wird eingesetzt, da dieses Material wesentlich günstigere physikalische Eigenschaften aufweist als Kupfer. Dadurch ist eine vielfach höhere Geschwindigkeit beim Datentransport möglich, wodurch mehr Daten in kürzerer Zeit Haushalte und Unternehmen erreichen und ebenso verschickt werden können.
- Den technologisch und wirtschaftlich sinnvollen Endpunkt für den Glasfaserausbau in einem ersten Schritt stellen für ein kreisweites Breitbandnetz die Kabelverzweiger (KVZ) dar.
- Der Anschluss der Haushalte und Unternehmen bis zum KVZ erfolgt weiterhin durch Kupferleitungen aus dem Netz der Deutschen Telekom (über die sog. TAL).
- Eine Koppelung der Glasfasern des Kreisnetzes zu den Kupferleitungen, die in die Haushalte führen, wird in Technikschränken vorgenommen, die neben die KVZ der Telekom gebaut und mit diesen verbunden werden.
- Das kreisweite Netz schließt nach Empfehlung durch tkt teleconsult und Rückmeldungen aus den geführten Betreibergesprächen überwiegend die Gebiete aus, die durch die Telekom (mit 6 bis 16 Mbit/s) und durch Unitymedia mit hochwertigen Angeboten versorgt sind (Subsidiaritätsprinzip).
- Die neue Festlegung des Ausbaugebietes in der oben dargestellten Weise hat dazu geführt, dass die im Sommer 2010 von dem damals beauftragten externen Fachbüro Seim und Partner empfohlene Strategie alle KVZ im Kreisgebiet (d.h. 1.490 KVZ) auszubauen und in Konkurrenz zu Unitymedia und der Telekom zu treten, verlassen wurde. Die damalige Schätzung der Baukosten in Höhe von 60 Mio. € konnte so um mehr als die Hälfte korrigiert werden (vgl. B.3).
- Geplante Trassenkilometer insgesamt: ca. 428 km
- Neubau: ca. 335 km
- Anmietung bei Stadtwerken u. a.: ca. 93 km

² Aktuell wird die vorgestellte Netzkonzeption einer letzten Prüfung in den Kommunen unterzogen, um sicherzustellen, dass alle Anschlussbereiche den lokalen Erfordernissen gerecht werden.

³ Als schlechter versorgt werden Gebiete mit weniger als 6 Mbit/s Datengeschwindigkeit definiert.

- Das geplante Datennetz schließt derzeit 447 Ortsverteilstellen (= Kabelverzweiger-KVZ) der Telekom mit Glasfaser an, was notwendig ist, um die unter B.3 dargestellte Anzahl von 85.000 Haushalten und die Industrie- und Gewerbebetriebe im Kreis Wesel zu erreichen.
- Bestandteile des Netzes sind Leerrohre mit Glasfaserleitungen, Technikschränke an den KVZ, Stromanschlüsse an den KVZ, Technikgehäuse zur Verbindung mit deutschlandweiten Datennetzen, Schächte, Muffen und Koppelungen zu den angemieteten Strecken.
- Das öffentlich errichtete Breitbandnetz beinhaltet folglich ausschließlich passive Infrastruktur, d.h. keine aktive Technik.

B.2 Netzbetrieb – Anschluss der Kunden

- Das Netz soll möglichst durch ein Telekommunikationsunternehmen betrieben werden (= Netzbetreiber).
- Das Netz soll zu diesem Zweck vollständig (inklusive der angemieteten Strecken) über eine Konzession an einen solchen Netzbetreiber verpachtet werden.
- Der Netzbetreiber würde den öffentlichen Netzeigentümern eine Miete zahlen, die die vollständige Refinanzierung des Netzes in einem Zeitraum von 17 bis 20 Jahren ermöglicht.
- Der Netzbetreiber wird durch öffentliche Ausschreibung (vgl. B.6 Vergaberechtliche Aspekte) ausgewählt, bevor das Netz gebaut wird.
- Der Netzbetreiber muss die Technik an den Verteilpunkten und Übergängen zu den deutschlandweiten Datennetzen zur Verfügung stellen (aktive Technik) und den Datenverkehr auf dem Netz regeln.
- Er bezieht den Strom für den Netzbetrieb.
- Er übernimmt die Wartung und Instandhaltung.
- Er schließt die Kunden (Haushalte und Unternehmen) an.
- Er ermöglicht sich und anderen Telekommunikationsunternehmen den Datenverkehr auf dem Netz und den Zugang zu den Kunden (offenes Netz für alle Diensteanbieter).
- Der Netzbetreiber und der Diensteanbieter, der Vertragspartner der Haushalte bzw. Kunden wäre, können, müssen aber nicht identisch sein.

B. 3 Geschäftsmodell für ein kreisweites Breitbandnetz

- Marktzugang zu ca. 85.000 potenziell erschließbaren Haushalten
 - Die Anzahl der so genannten erreichbaren Haushalte stellt das Privatkundenpotenzial dar, welches durch das kreisweite Netz einem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden und bepreist werden könnte.
 - Der Anzahl der Haushalte liegen Daten der Gesellschaft für Konsumforschung für den Kreis Wesel zugrunde.
 - Danach gibt es 209.000 Haushalte im Kreisgebiet, wovon 93 % über einen festnetzgebunden Datenzugang verfügen (= 194.370).
 - 109.370 Haushalte werden über Angebote der Unitymedia oder hochwertigere Versorgung der Telekom (ab 6 Mbit/s) erreicht, weshalb für ein kreisweites Netz rund 85.000 Haushalte verbleiben würden, die das Kriterium der Schlechtversorgung mit weniger als 6 Mbit/s definitiv erfüllen.
- Weiterer Marktzugang zu mindestens 2.600 Unternehmen in Industrie- und

- Gewerbegebieten⁴ zuzüglich der Unternehmen, die in Mischgebieten und Ortslagen der zu erschließenden Gebiete liegen. Die Anzahl letztgenannter Betriebe wurde nicht einbezogen, da eine Abgrenzung zu den Anschlüssen der Haushalte problematisch ist. Sie stellen daher ein zusätzliches Potenzial dar.
- In den Geschäftsmodellen wurden die Unternehmenszahlen unberücksichtigt gelassen, da Betreiber üblicherweise basierend auf Haushalts- oder Einwohnerzahlen ihre Wirtschaftlichkeit berechnen. Sie stellen somit eine Reserve dar.
- Der Marktzugang wird durch die Bereitstellung der dafür notwendigen Infrastruktur (Leerrohre, Technikgehäuse, Stromanschlüsse, Schächte, wahlweise unbeleuchtete Glasfasern, etc.) durch eine kommunale Infrastrukturgesellschaft, inklusive der an-zumietenden fremden Trassen⁵ hergestellt.
- Konzessionierung eines vollständigen regionalen Netzes an einen Betreiber.
- Konzessionierung gegen eine Festmiete über die gesamte Finanzierungslaufzeit von ca. 17 Jahren.
- Rechnerisch notwendige monatliche Mieteinnahmen zur Kostendeckung: 217.000 €
- Realisierbare monatliche Mieteinnahmen: 255.000 €
- Basis der Mieteinnahmenkalkulation stellen die erreichbaren oben dargestellten 85.000 Haushalte dar. Die Anzahl der Haushalte wird mit einem Festbetrag pro Monat multipliziert (3 € pro Haushalt und Monat). Die tatsächlich angeschlossenen Haushalte sind nicht Gegenstand des Geschäftsmodells für die Infrastrukturgesellschaft.
- Wie Betreiber in Gesprächen mitgeteilt haben, ist dies eine übliche Berechnungsweise, um die Miethöhe für die Anmietung von Breitbandinfrastrukturen mit Kundenzugang zu ermitteln.
- Die Miethöhe wurde am Markt überprüft und ist erzielbar. Sie stellt zudem nicht den maximal erzielbaren Mietpreis pro Haushalt und Monat dar.
- Aus Gründen der vorsichtigen Planung wurden die potenziell erreichbaren Unternehmen in die Mieteinnahmen nicht eingerechnet.
- Monatliche Kosten für Bau und Finanzierung: 215.000 €
- Überschuss: 480.000 € jährlich.
- Durch den Überschuss können Änderungen der Parameter in der Wirtschaftlichkeitsberechnung in dieser Größenordnung aufgefangen werden (z. B. Zinsschwankungen).
- Baukosten: 26,8 Mio. €
- Gesamtkosten inkl. Zinsen und Anlaufverluste: 43,8 Mio. €
- Derzeitiger Zinssatz für Kommunalkredite ca. 4 %; unterstellter Zinssatz im Modell: 5 %, um die weitere Zinsentwicklung zu berücksichtigen.
- Rückführung der Gesamtfinanzierung: nach ca. 17 Jahren.
- Abschreibungsdauer: mind. 20 Jahre.
- Die dargestellten Daten basieren auf einer detaillierten Investitionsplanung, Planung der Anlaufkosten, sowie Einnahme-Überschussberechnung.
- Für die abschließenden Kreditgespräche ist noch ein bankfähiges Konzept zu erarbeiten, welches die ausgehandelten Bedingungen der Vergabe zu berücksichtigen hat (vgl. B.6).

B.4 Finanzierungs- und Fördermittelaspekte

⁴ Quelle: Wirtschaftsförderung Metropole Ruhr, Ruhr Agis

⁵ Aktuell wurden Preisfragen zur Ermittlung der Kosten für die Anmietung der Infrastrukturen Dritter an ENNI, die Stadtwerke Wesel, NGN Fiber Network, GasLINE und das RWE gestellt. Eine Rückmeldung von ENNI liegt bereits vor. Sobald alle Preise bekannt sind, wird der geplante Mietpreis für die Infrastrukturen Dritter, die der Breitbandzweckverband Kreis Wesel zahlen müsste, durch die konkreten Preise ersetzt. Die bisher eingesetzten Preise wurden bereits in Gesprächen bei Anbietern mündlich erfragt, so dass keine gravierenden Abweichungen erwartet werden.

- Vollständige Fremdfinanzierung der beschriebenen Infrastruktur.
- Kreditnehmer: Breitbandzweckverband Kreis Wesel.
- Keine unmittelbare Belastung der kommunalen Haushalte durch Gesamtfinanzierung
- Die kommunalen Haushalte würden nur durch eine eventuelle Stammeinlage in eine potenzielle Infrastrukturgesellschaft unmittelbar belastet.
- Der Finanzierungsumfang beinhaltet sämtliche Planungs-, Bau- und Anlaufkosten sowie Personalkosten für eine eventuell einzurichtende Geschäftsstelle.
- Absicherung des Kreditvolumens ist durch den Zweckverband und die Sicherungsübereignung des Netzes möglich.
- Grundlegende Finanzierungsgespräche wurden bisher mit drei Sparkassen, der WestLB, der NRW.Bank und der Commerzbank geführt. Gespräche mit weiteren Instituten im Kreis Wesel werden abgeschlossen.
- Gesprächsergebnisse: Interesse und grundsätzliche Finanzierungsbereitschaft.
- Öffentliche Förderung für kommunale Breitbandinfrastruktur ist nur für Ortslagen mit weniger als 10.000 Einwohnern und für Gewerbegebiete unter bestimmten Bedingungen möglich.
- Diese Förderrichtlinien sind nicht für ein regionales Breitbandnetz, sondern nur für Förderungen einzelner Orte konzipiert.
- Eine öffentliche Förderung für ein kreisweites Netz ist daher nicht möglich.
- Hinweis: Die Finanzierung der aktiven Technik obliegt dem potenziellen Netzbetreiber.

B.5 Eckpunkte einer möglichen Infrastrukturgesellschaft

Der Satzungsentwurf ist noch mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen, weshalb im Folgenden über wesentliche Eckpunkte informiert wird:

- Rechtsform der Infrastrukturgesellschaft: Zweckverband (z.B. BZV-Breitbandzweckverband Kreis Wesel).
 - Verbandsmitglieder: ausschließlich kommunale Gesellschafter.
 - Aufgaben: Schaffung einer qualitativ hochwertigen Breitbandversorgung im Verbandsgebiet durch Vorhalten einer entsprechenden Breitbandinfrastruktur; Anmietung der Breitbandinfrastruktur Dritter und Integration dieser Strecken in die eigene Infrastruktur, Vergabe einer Dienstleistungskonzession für ein vollständiges kreisweites Breitbandnetz.
 - Organe: Verbandsversammlung, Vergabeausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss.
 - Verbandsversammlung: Die Anzahl der zu entsendenden Personen je Kommune und für den Kreis Wesel ist noch festzulegen. Der oder die Hauptgemeindebeamtin/ -beamte sollte jeweils zum entsandten Personenkreis gehören.
 - Stimmrecht: Die Verteilung und die Ausübung des Stimmrechts sind noch festzulegen.
 - Vergabeausschuss: Dieser wird durch die Verbandsversammlung gewählt und besteht aus drei zu wählenden Hauptgemeindebeamtinnen/-beamten. Ihm müssen der Landrat/die Landrätin und der Verbandsvorsteher - soweit nicht deckungsgleich - angehören. Wird vom Verbandsvorsteher einberufen, ist für Ausschreibung und Verhandlung der Netzkonzession und für Auftragsvergaben zum Bau, zur Unterhaltung und Ausbau der Breitbandinfrastruktur zuständig. Beschlussfassung: einstimmig.
-

- Rechnungsprüfungsausschuss: Dieser wird durch die Verbandsversammlung gewählt, je Mitglied ein Vertreter. Prüft Vergaben und Jahresabschluss. Bedient sich der Rechnungsprüfung des Kreises Wesel.
- Verbandsverwaltung und Geschäftsführung: Geschäftsstelle beim Kreis Wesel, die die Zuarbeit für den Vorstandsvorsteher sicherstellt. Kein eigenes Personal.
- Kapitalausstattung: Es soll Stammkapital gebildet werden. Die Höhe der Einlage und Verteilung der Anteile ist noch zu vereinbaren.
- Deckung des Finanzbedarfs: Erfolgt ausschließlich durch Entgelte aus der Dienstleistungskonzession. Eine Umlage soll grundsätzlich vermieden werden, indem die Verluste der Anlaufphase (5 Jahre) kreditfinanziert werden. Sollten die Entgelte darüber hinaus - entgegen der Planung - nicht ausreichen, müssten eine Umlage der Mitglieder zur Deckung des Defizits erhoben werden.
- Aufnahme neuer Verbandsmitglieder: BZV verpflichtet sich, Städte und Gemeinden im Kreis Wesel, in deren Gebiet eine Breitbandinfrastruktur zur Versorgung der örtlichen Bevölkerung errichtet wird, aufzunehmen.
- Ausscheiden von Verbandsmitgliedern: Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung kündigen (§ 60 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – Frist 12 Monate zum Jahresende), insbesondere wenn im Gebiet des betroffenen Verbandsmitgliedes keine Breitbandinfrastruktur zur Versorgung der jeweils eigenen Bevölkerung verlegt würde. Rückerstattung maximal der Stammeinlage; Verluste sind anteilig auszugleichen.
- Rückübertragung am Eigentum der Breitbandinfrastruktur bei Kündigung oder BZV-Auflösung an Städte und Gemeinden, soweit es sich um solche Strecken handelt, die auf dem jeweiligen Stadt- oder Gemeindegebiet liegen. Netzbestandteile, die für die kreisweite Verbindung notwendig sind, werden dem Kreis Wesel rückübertragen. Rückübertragung bei Kündigung ist erst nach Rückführung der Finanzierung und Ende der Dienstleistungskonzession möglich.
- Verbindlichkeitenübergang bei Kündigung oder Auflösung: Berechnungsgrundlage Breitbandinfrastruktur, die übertragen wird.

B.6 Vergaberechtliche Aspekte

- Verfahren zur Vergabe der Dienstleistungskonzession: Wettbewerblicher Dialog nach § 3 VOLEG.
- Der „Wettbewerbliche Dialog“ kommt bei sehr komplexen Vergaben, wie z.B. bei großen Infrastrukturmaßnahmen oder Stadionbauten zum Einsatz.
- Der „Wettbewerbliche Dialog“ ist ein dreistufiges Verfahren:
 1. Öffentliche Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen.
 2. Auswahl geeigneter Bewerber und Eröffnung des Dialogs (Verhandlungsverfahren). Ziel: passgenaue Lösungen zu suchen, die die Anforderungen des Auftraggebers erfüllen.
 3. Nach Erarbeitung einer oder mehrerer Lösungen: Aufforderung der Bewerber zur Angebotsabgabe.
- Verfahrensbesonderheit: Auftraggeber und Bewerber sprechen vor Abgabe von Angeboten über die Leistungen/Lösungen, was bei anderen Verfahren zum Ausschluss des Bewerbers aus dem Vergabeverfahren führen kann.
- Zum Verhandlungsverfahren werden nur Bewerber zugelassen, die zuvor festgelegte Qualifikationsmerkmale erfüllen und schriftlich nachweisen können (z.B. wirtschaftliche Lage, Bonität, Fachlichkeit, Erfahrungen, Referenzen usw.).
- Das zu konzessionierende kreisweite Datennetz ist von den Rahmenbedingungen der einzelnen Bieter abhängig. Beispiel: Je nach Bieter, wird dieser eine eigene Breitbandinfrastruktur zugrunde legen, wo-

durch sich die Netzarchitektur ändern kann. Je nach Bieter können andere Ausbaureihenfolgen sinnvoll sein usw.

- Im Verhandlungsverfahren werden Fragen der Ausbauprioritäten, Mietkonditionen, Versorgungsgebiete usw. geklärt.
- Nach Abschluss der Verhandlungen werden der oder die Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert.
- Die Vergabe erfolgt letztlich durch den Konzessionsvertrag.

Das vorgeschlagene Konzept ist insofern die Basis für die Verhandlungen mit dem Ziel, dieses weitestgehend umzusetzen. Es beschreibt daher die Eckpunkte und die wesentlichen Voraussetzungen für die spätere Vergabeentscheidung, kann aber keine Festschreibung zum jetzigen Zeitpunkt bedeuten.

B.7 Risikobetrachtung

Das hohe Investitionsvolumen erfordert eine sorgfältige Risikoabwägung. Die Haushalte des Kreises Wesel und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden zwar nicht unmittelbar belastet; gleichwohl würde eine Zweckverbandslösung eine Haftung für alle Mitglieder bedeuten. Diese könnte im Falle eines teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfalls durch den Konzessionspartner eintreten und daher sehr wohl die kommunalen Finanzen berühren. Gleichzeitig werden durch die Errichtung eines Breitbandnetzes Aspekte der öffentlichen Daseinsvorsorge erfüllt und Chancen eröffnet als auch ein Vermögensgegenstand geschaffen. Beides gilt es sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Eine erste **Risikobetrachtung** wird im Folgenden dargestellt:

Die Kreisverwaltung kommt nach sorgfältiger Abwägung unter Hinzuziehung externen Sachverständigen zu folgender Risikoabschätzung:

- Die Insolvenz des Betreibers kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine intensive Bonitätsprüfung ist vorzunehmen. Im Falle der Gründung einer Tochtergesellschaft ist eine Patronatserklärung der Muttergesellschaft Voraussetzung.
 - Insolvenzrisiko des Betreibers während der Bauphase kann nicht ausreichend abgesichert werden. Eine Risikoeingrenzung ist möglich durch einen Ausbau in Stufen. Durch Bildung mehrerer Lose für definierte Ausbaubereiche wird das Risiko für diese Phase auf die jeweilige Bausumme begrenzt.
 - Insolvenzrisiko nach Fertigstellung des Netzes und erfolgtem Anschluss der Kunden: Es steht ein Netz mit erschlossenem Markt zur Verfügung, das einen Vermögenswert darstellt. Konkret: Über das Netz werden Kunden erreicht, die bei Ausfall des Betreibers ein alternatives Angebot benötigen, da sie ansonsten kein Internetangebot mehr hätten. Dies ist für konkurrierende Betreiber sehr interessant, da sie auf einen erschlossenen Markt zugreifen können, ohne Investitionen in Infrastruktur und Marktaufbau tätigen zu müssen. Ein nachfolgender Infrastrukturausbau durch konkurrierende Telekommunikationsunternehmen in den Versorgungsgebieten des BZV Kreis Wesel ist aufgrund der enormen Investitionen unwahrscheinlich, weshalb unterstellt werden kann, dass das neu entstandene Netz als einzig vorhandenes Festnetz an konkurrierende Netzbetreiber konzessioniert werden könnte. Dies gilt für fertig gestellte Netzabschnitte während der Bauphase genauso wie für das Gesamtnetz nach Fertigstellung. Das Risiko würde sich in diesem Falle in erster Linie auf Kosten für die Netzneuausschreibung und auf Mietausfälle für den Zeitraum bis zur Neuvermietung beziehen.
 - Beispiel: Würde die Telekom insolvent werden, ist davon auszugehen, dass ein anderer Betreiber die Datenleitungen der Telekom nutzen und keine neuen bauen würde, um Telefon- und Internetdienste anzubieten.

- Risiko Technologische Entwicklung: These „Alternativen, wie z.B. Funktechnologien, die heute noch nicht entwickelt sind, können glasfaserbasierte Festnetzanschlüsse überflüssig machen.“ Die Historie zeigt eine Entwicklung der Festnetze und Funknetze im Gleichklang. Festnetz-basierte Lösungen waren in der Vergangenheit immer leistungsstärker als Funklösungen. Das hat sich aktuell durch die neue LTE-Funktechnik nicht geändert. Die IT-Branche bewertet glasfaserbasierte Datennetze als die Breitbandinfrastruktur mit der höchsten Zukunftssicherheit, da die Datenmengen, die dort transportiert werden können, den Datenmengen-zuwachs auf Jahrzehnte auffangen können. In den Niederlanden werden heute bereits jährlich 400.000 Glasfaserzugänge bis in die Häuser verlegt.
- Risiko Ausbau von profitablen Bereichen durch den Wettbewerb: Es ist nicht auszuschließen, dass Wettbewerber am Markt einzelne Gebiete, die wirtschaftlich noch darstellbar sind bzw. strategischen Wert haben, im Verlauf der nächsten Jahre ausbauen und zwar bevor das kreisweite Netz fertig gestellt wäre. Diese Gebiete würden aus dem durch ein kreisweites Breitbandnetz zu versorgenden Bereich herausfallen, da die Strategie eines möglichen Zweckverbands vorsieht, nur schlecht versorgte Gebiete auszubauen. Dies wäre im Falle von Ausbauten durch Marktteilnehmer für diese Bereiche nicht mehr gegeben.
 - Für den BZV Kreis Wesel bestünde dieses Risiko insbesondere dann, wenn der Ausbau durch den Markt nach Vergabe des Bauauftrages erfolgen würde. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Anpassungskorrektur nicht mehr möglich. Ist ein Konkurrenz-ausbau vorher erkennbar, sind Anpassungen in der Netzarchitektur vorzunehmen, um die Baukosten für diese Bereiche einzusparen. Auch aus diesem Grund ist ein stufenweiser Ausbau des kreisweiten Netzes innerhalb der Konzessionierung für ein kreisweites Gesamtnetz sinnvoll. Dieser Umstand erfordert ferner eine Absicherung des BZV Kreis Wesel durch den Konzessionsvertrag. Im Verhandlungsverfahren muss über diesen sichergestellt werden, dass der ausgewählte Betreiber alle definierten Versorgungsgebiete ausbaut und Anpassungen nur in dringenden Fällen, wie dem oben geschilderten zulässig sind. Anpassungen dürfen ferner zu keinem Zeitpunkt dazu führen, dass ausbaufähige Gebiete, nach Definition der Breitbandstrategie des Kreises, nachträglich vom Betreiber ausgeschlossen würden.
 - Für den BZV Kreis Wesel besteht neben dem Risiko der oben beschriebenen Parallelversorgung in Einzelfällen außerdem das Risiko, dass durch Gebiete, die während der Verhandlungen oder der baulichen Umsetzung des Netzes herausfallen, Haushalte in einer Größenordnung dem Marktpotenzial entnommen werden, welches die Gesamtfinanzierung des Netzes gefährden könnte. Dieser Fall ist dann anzunehmen, wenn erhebliche Ortslagen aus dem geplanten Netz ausgeschlossen würden und die kreisweiten Verbindungstrassen, die in jedem Falle zu bauen sind, dadurch nicht mehr dargestellt werden könnten. Eine Überprüfung der Entwicklung in der Region ist daher während der Verhandlungs- und Bauphase unerlässlich, um Maßnahmen rechtzeitig ergreifen zu können. Im negativsten Falle würde der Ausbau an einer bestimmten Stelle gestoppt und das bis dahin erschaffene teilregionale Netz betrieben. Dies würde nicht das strategische Ziel erfüllen, jedoch das Risiko für die kommunalen Haushalte eingrenzen bzw. aufheben, wenn ein Teilnetz wirtschaftlich betrieben würde.

Die hier dargestellten Risiken könnten ebenso eintreten, wenn kommunale Einzellösungen umgesetzt würden.

- Risiko steigende Zinsen: Dem Risiko steigender Zinsen innerhalb des nächsten Jahres wurde durch Berücksichtigung eines um 1 % höheren Zinssatzes in der Wirtschaftlichkeitsberechnung begegnet.

Auch unter dieser Annahme bleibt die Infrastrukturinvestition wirtschaftlich. Weitere Zinssteigerungen wären zu gegebener Zeit durch Zinssicherungsgeschäfte abzusichern. Die dafür entstehenden Kosten müssen überprüft werden. Eine wesentlich stärkere als die jetzt eingerechnete Zinsentwicklung würde für ein regionales Netz dann problematisch, wenn die unterstellten Mieten nicht in gleichem Maße angehoben werden könnten. Die dargestellten Risiken können umso besser eingeschätzt werden, je näher der Zeitpunkt der Risikoabschätzung am Realisierungszeitpunkt des Vorhabens liegt.

Chancen einer kreisweiten Breitbandlösung:

- Gleiche Lebens- und Arbeitsbedingungen im gesamten Kreisgebiet.
- Unterversorgung in heute bestmöglicher Qualität beseitigt.
- Zukunftsinvestition: Es wird Glasfaser in jedem Ort verfügbar, zukünftiger Ausbau von direkten Glasfaserverzweigungen in Haushalte und Unternehmen wird hierdurch erst ermöglicht.
- Kommune hat zukünftig Einfluss auf diese Schlüsselinfrastruktur.
- Keine vollständige Abhängigkeit von marktbeherrschenden Unternehmen mehr vorhanden.
 - Daraus folgt, dass eine Wiederholung der jetzigen Situation einer Ungleichversorgung in der Zukunft vermeidbar wäre. Perspektivisch ist damit zu rechnen, dass der Wettbewerb in heute gut versorgten dicht besiedelten Gebieten, Glasfaserzugänge in die Häuser und Unternehmensgebäude legt (so genanntes FTTH -Fiber to the Home). Durch kommunale Einflussnahme und zukünftige vorausschauende Leerrohrverlegung parallel zu anderen Baumaßnahmen in den durch das Kreisnetz angebotenen Gebieten können Glasfaserlösungen bis in die Gebäude vorbereitet und hohe Infrastrukturausgaben vermieden werden.
Dadurch würde auch zukünftig die Datenverbindung im gesamten Kreisgebiet in gleicher Qualität weiterentwickelt werden können: In den heute gut versorgten Gebieten durch den Wettbewerb, in den Gebieten des „Kreisnetzes“ durch den BZV Kreis Wesel.
- Standortnachteile würden beseitigt und Abwanderungen von Unternehmen aufgrund schlechter Breitbandversorgung gestoppt.
- Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region.
- Erhöhung der Lebensqualität der Einwohner.
- Abfederung negativer demografischer Entwicklungen. Beispiele: Unterstützung von älteren Menschen, den Verbleib in eigenen Wohnräumen verlängern zu können: verbesserte Überwachungsmöglichkeiten, Einkaufsdienste, medizinische Beratung u.v.m. Steigerung der Attraktivität ländlicher Räume für junge Menschen durch Teilhabe an modernen Kommunikationswegen. Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch zunehmende Möglichkeit der Telearbeit.
- Wertverlust von Immobilien aufgrund von fehlendem Breitbandzugang wird vermindert.
- Interkommunale Geschlossenheit in der Umsetzung stärkt die Region im Hinblick auf Standortattraktivität und strahlt Innovationskraft aus.

Fazit: Aus Sicht der Verwaltung überwiegen im Falle einer einvernehmlichen Lösung die Chancen.

C. Politische Entscheidung

Die zur Verfügung gestellten schriftlichen Ausführungen und die zusätzliche Präsentation in den Kreisgremien und den kommunalen Gremien, unter Berücksichtigung der spezifischen Fragestellungen der kreisangehörigen Kommunen, sollen zunächst der Information und der Beratung in den politischen Gremien des Kreises und der Kommunen dienen.

Nach Beratung und Rückmeldung zum Konzeptvorschlag wird dieser entsprechend überarbeitet. Sollten eine oder mehrere kreisangehörige Kommunen sich nicht an einer kreisweiten Breitbandlösung beteiligen wollen, so ist ein regionales Netz nicht ausgeschlossen. Die Rahmenbedingungen für diesen Fall müssten neu erarbeitet werden.

Durch die Kreis- und kommunalen Gremien wird auf dieser Basis in der Folge eine zeitnahe politische Entscheidung angestrebt.

Nach Klärung der noch offenen Fragen kann die Verwaltung dann eine Beschlussvorlage vorbereiten.

Diese würde Folgendes beinhalten:

Beschlüsse über die Gründung einer Infrastrukturgesellschaft als Breitbandzweckverband Kreis Wesel und über die Ingangsetzung des Ausschreibungsverfahrens „Wettbewerblicher Dialog“ zur Vergabe einer Dienstleistungskonzession zum Betrieb eines kreisweiten Breitbandnetzes.

Die vorbereitenden Sitzungsunterlagen, würden neben den Beschlussvorlagen, u. a.:

- den letzten Sachstand in Bezug auf die Finanzierungsgespräche,
- die ausformulierte Satzung für eine mögliche Zweckverbandsgründung nach Prüfung durch die Bezirksregierung,
- die Eckpunkte zum Konzessionsvertrages zur Risikoabdeckung,
- falls sich Änderungsnotwendigkeiten ergeben haben, eine Anpassung der Eckpunkte des Geschäftsmodells sowie der Netzplanung enthalten.

III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Ressourcen, Finanzen, Personal, IT):

Im Falle einer Zweckverbandsgründung wird für die Geschäftsstelle beim Kreis Wesel während der Anlaufphase nach grober Schätzung eine Vollzeitkraft und für die übrigen Unterstützungsleistungen innerhalb der Kreisverwaltung für Finanzbuchhaltung, Rechnungsprüfung, Netzplanung, Vergabe mit weiteren anteiligen Personalkapazitäten gerechnet. Nach der Anlaufphase wird der Arbeitsaufwand deutlich auf einen Bruchteil der anfänglichen Aufwendungen reduziert.

Diese Aufwendungen müssen vom Zweckverband erstattet werden und sind in der Wirtschaftlichkeitsrechnung berücksichtigt.

Des Weiteren wären im Falle einer Zweckverbandgründung externe Leistungen für das Bankkonzept, das Testat eines Wirtschaftsprüfers, die Begleitung des "Wettbewerblichen Dialogs" zu Fragen der Netzplanung und Wirtschaftlichkeit notwendig.